



KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Zwischen Community TV Salzburg Gemeinnützige BetriebsgesmbH, (im Folgenden *FS1* genannt)

und der/dem Kooperationspartner*in

Organisation: _____

Vor-/Nachname: _____

Adresse : _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

1. DATENVERARBEITUNG

Der/die Kooperationspartner*in stimmt zu, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der statistischen Erfassung der Kooperationspartnerschaft, der Kontaktaufnahme und des Newsletter-Versands für die Dauer der Kooperation mit FS1 gespeichert werden. Diese Einwilligung kann jederzeit per Mail an office@fs1.tv widerrufen werden.

Ebenso kann der/die Kooperationspartner*in unter dieser Adresse die Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Übertragung der Daten und Auskunft verlangen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, welche unter dsb.gv.at erreicht werden kann.

2. URHEBERRECHTSBESTIMMUNGEN UND NUTZUNGSRECHTE

Diese Richtlinien dienen der Klärung der Verwertungsrechte, die FS1 an den Produktionen hat, die beim Sender produziert bzw. gesendet werden und der Klärung, welche Rechte bei der/dem Kooperationspartner*in verbleiben.

2.1. VERWERTUNGSRECHTE AN SENDUNGEN

Begriffsklärung: Zum Oberbegriff „Verwertungsrechte“ zählen laut Urheberrecht (§ 14 UrhG) insbesondere das

- Vervielfältigungsrecht (§ 15),
- Verbreitungsrecht (§ 16),
- Senderecht (§ 17),
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18)
- sowie die Zurverfügungstellung zum interaktiven Abruf (§ 18a).



2.2. VERWERTUNGSRECHTE FÜR INHALTE DIE MIT PRODUKTIONSMITTELN VON FS1 HERGESTELLT WURDEN

Für Sendungen, die komplett oder auch nur teilweise mit Ressourcen von FS1 produziert wurden, stellt der/die Kooperationspartner*in die Verwertungsrechte uneingeschränkt und zeitlich unbeschränkt FS1 zur Verfügung.

Der/Die Kooperationspartner*in verpflichtet sich, die Verwertungsrechte bis zur Erstausstrahlung auf FS1 exklusiv an FS1 zu übertragen, sie nicht an Dritte weiterzugeben und die Sendung auch nicht unter eigener Herausgeberschaft zu verwerben. Nach der Erstausstrahlung kann der/die verantwortliche Kooperationspartner*in Verwertungsrechte auch Dritten einräumen oder die Sendung unter eigener Herausgeberschaft auch kommerziell verwerben. Die Sendung ist bei Verwertung außerhalb von FS1 mit dem FS1-Logo, Platzierung oben rechts im Bild, zu versehen, um zu verdeutlichen, dass sie unter Verwendung von Ressourcen von FS1 produziert wurde.

2.3 VERWERTUNGSRECHTE FÜR DIE PROGRAMMVORSCHAU

Die Kooperationspartner*in erklärt sich bereit, FS1 die Verwertungsrechte zeitlich unbeschränkt für die wöchentlich erscheinende Programmvorschau (Trailer), die auf den Social Media Kanälen von FS1 sowie auf der FS1-Website und Mediathek zum interaktiven Abruf bereit steht und Ausschnitte aus im Programm befindlichen Sendungen enthält, zu übertragen.

2.4. OPTION CREATIVE-COMMONS-LIZENZ

Wenn ein/e Sendungsmacher*in eine Sendung unter eine der unten genannten „Creative-Commons-Lizenzen“ stellt, so beansprucht FS1 keine exklusiven Verwertungsrechte für die jeweilige Sendung. Dabei ist unerheblich, ob die Sendung mit Ressourcen von FS1 oder ausschließlich extern produziert wurde. Es kann aus einer der folgenden Lizenzen ausgewählt werden:

a) BY-NC-SA „Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0“:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/at/>

b) BY-NC-ND „Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0“:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/>

Beide Lizenzen erlauben unter anderem die Verwertung der Sendungen durch FS1 oder Dritte bei Namensnennung des/der Sendungsmacher*in, sofern sie auf nichtkommerzieller Basis erfolgt. Die erste hier genannte Lizenz erlaubt zudem die Veränderung, beispielsweise ausschnittsweise Verwendung oder Übersetzung, von Programmen, wenn das entstehende Produkt wieder unter der gleichen Lizenz angeboten wird. Die zweite genannte Lizenz erlaubt diese Veränderung nicht. Die gewählte Lizenz muss im Abspann angegeben werden.

Wenn ein/e Sendungsmacher*in sich für die Verwendung einer Creative-Commons-Lizenz entscheidet, so hat er/sie selbst dafür Sorge zu tragen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere was die Verwendung von Musik, Filmausschnitten oder die Autorisierung von Interviews betrifft. Wenn der/die Sendungsmacher*in nicht im Besitz sämtlicher Urheberrechte an einer Sendung ist, so kann die Creative-Commons-Lizenz nicht angewendet werden und es kommen die unter 2.2. bzw. 2.5. beschriebenen Regelungen zum Einsatz.



2.5. ALLG. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Der/die Kooperationspartner*in ist verantwortlich gegenüber den Senderichtlinien von FS1 und der Charta des Freien Rundfunks in Österreich, und garantiert, dass, die zur Aufzeichnung gebrachten Inhalte nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, den Senderichtlinien von FS1 und der Charta verstößen oder unrechtmäßig in Rechte Dritter eingreift. Der/die Kooperationspartner*in verpflichtet sich auf eine etwaige Verwertung oder den Zugriff auf Rechten Dritter, z.B. Nutzungs- und Verwertungsrechte von Verlagen oder Lables vor einer Aufzeichnung hinzuweisen.

FS1 verfügt über Pauschalvereinbarungen mit den Verwertungsgesellschaften AKM und LSG. In einzelnen Fällen ist FS1 auch zur Rechteabklärung, z.B. Litera Mechana im eigenen Interesse bereit. FS1 behält sich bei Zuwiderhandlung rechtliche Schritte vor.

3. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Im Sinne einer ausgewogenen und synergierenichen Partnerschaft ist FS1 bei Ankündigungen für Veranstaltungen und Produktionen, die in Kooperation mit FS1 aufgezeichnet werden, in Form des FS1-Logos und/oder der Webadresse www.fs1.tv auf auszugebenen Druck- und Grafikmaterial sowohl physisch z.B. Plakate, Flyer als auch digital z.B. Facebook-Veranstaltungs-Bild, Werbebilder etc. als Medienpartner anzuführen. Die dafür nötigen Grafiken könnten unter www.fs1.tv/logo für Druck- oder Webprodukte heruntergeladen werden.

FS1 führt alle Kooperationspartner*innen auf seiner Website an. Unter Bereitstellung von geeignetem Grafikmaterial wird eine eigene Sendungsseite zum jeweiligen Inhalt der Kooperationspartner*in auf www.fs1.tv/sendung/ erstellt. Zur Bewerbung und Steigerung der Reichweite nutzt FS1 digitale Kommunikations- und Distributionskanäle, wo Hinweise auf Produktionen und Veranstaltungen gepostet werden. Eine enge Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit mit den Kooperationspartner*innen ist erwünscht. Mit FS1 produzierte Inhalte können uneingeschränkt und unbegrenzt für die eigene Öffentlichkeitsarbeit unter Einhaltung der oben angeführten Bestimmungen verwendet werden.

4. ABWICKLUNGSBEDINGUNGEN

Die Medienkooperation, wie sie durch diesen Vertrag begründet wird, ist Teil der FS1-Medienbildung auf technischer und inhaltlicher Ebene als Ausbildungsfernsehen, weshalb FS1 sich technische und redaktionelle Mitsprache vorbehält. Bei FS1 werden Menschen in Ausbildung durch ein professionelles Team gecoacht; garantiert kann nur eine semi-professionelle Umsetzung werden.

Technische Produktionsbedingungen z.B. Ton und Licht vor Ort, Stromanschlüsse oder Internetzugang, werden gemeinsam geplant und entsprechend eingehalten bzw. zur Verfügung gestellt. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist 1 Woche vor Produktionsbeginn ein Dispo-Sheet durch den/die Kooperationspartner*in auszufüllen. Wird ein neues (Studio-)Format geplant, ist ein Sendungskonzept vorzulegen.

Die Verschiebung aus technischen oder programm-planerischen Gründen oder aus höherer Gewalt auf einen dem/der Kooperationspartner*in zumutbaren anderen Sendetermin ist zulässig. Regressforderungen, Schadenersatz bzw. jede Haftung von FS1 für Schäden, die durch Nichtsenden an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit entstehen, sind ausgeschlossen.



5. KOSTEN

Über die Zusammenarbeit erschließt sich eine Mitgliedschaft im Verein der Sendungsmacher*innen mit den entsprechenden Möglichkeiten der Mitbestimmung. Informationen zur Vereinsmitgliedschaft finden sich hier: <https://fs1.tv/verein/>.

Für jede Kooperationspartner*innen hebt FS1 einen Mitgliedsbeitrag von €185,- für Organisationen und €48,- für Einzelpersonen pro Kalenderjahr ein. Die jährliche Mitgliederversammlung des Vereins bestimmt über die Verwendung der Beiträge z.B. Beitrag zur Investition von Aufnahmegeräten oder Studioausstattung.

6. LAUFZEIT & AUFLÖSUNG

Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und verlängert sich automatisch am 31.12. für das Folgejahr. Kooperationspartner*in und FS1 können jederzeit und auch ohne Angabe von Gründen von dieser Kooperationsvereinbarung zurücktreten. Eine anteilige Rückerstattung schon bezahlter Unkostenbeiträge ist ausgeschlossen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Kooperationspartner*in

Community TV Salzburg